

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 362

vom 8. März 2005

Gemeinde Zwingen, Bau- und Strassenlinienplan 'Lüsselmattweg'

A. Der Gemeinderat Zwingen hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 am 2. November 2004 den Bau- und Strassenlinienplan 'Lüsselmattweg' beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung der Erschliessung im Bereich der Lüssel. Gleichzeitig werden die unter bernischem Recht entstandenen Sonderbauvorschriften 'Teichmatten' geringfügig angepasst.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 14. Februar 2005 unterbreitet der Gemeinderat Zwingen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der vom Gemeinderat Zwingen am 2. November 2004 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan 'Lüsselmattweg' wird genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 87/BSP/11/0 (Bau- und Strassenlinienplan 'Lüsselmattweg') versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Zwingen, 4222 Zwingen
- Jermann Ingenieure + Geometer, Hauptstrasse 90, 4202 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:
W. Mundschin